



# 1

Ein Tipp:  
Beim Skifahren  
gehen wir auf  
Nummer sicher  
- mit ELVIA  
Reiseschutz

## ELVIA Versicherungspaket „Deutschland“

- Reiserücktritt-Versicherung\*
- Reiseabbruch-Versicherung\*
- Reiseunfall-Versicherung
- Reisehaftpflicht-Versicherung
- Reise-Assistance
- **Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport**

Reise- preis	Prämie je Person	Prämie je Person inkl. Lehrerausfall-Versicherung
bis 300,-	<b>7,50</b>	<b>9,00</b>
bis 350,-	<b>9,00</b>	<b>12,50</b>
bis 400,-	<b>11,00</b>	<b>15,00</b>
bis 500,-	<b>15,00</b>	<b>19,50</b>

## ELVIA Versicherungspaket „Europa“

- Reiserücktritt-Versicherung\*
- Reiseabbruch-Versicherung\*
- Reiseunfall-Versicherung
- Reisehaftpflicht-Versicherung
- Reise-Assistance
- **Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport**

Reise- preis	Prämie je Person	Prämie je Person inkl. Lehrerausfall-Versicherung
bis 300,-	<b>9,00</b>	<b>12,00</b>
bis 350,-	<b>12,00</b>	<b>15,00</b>
bis 400,-	<b>14,00</b>	<b>17,00</b>
bis 500,-	<b>17,50</b>	<b>22,00</b>

## ELVIA Reiserücktritt-Basisschutz

- Reiserücktritt-Versicherung\*\*
- Reise-Assistance

Reise-/ Mietpreis	Prämie je Person	Prämie je Person inkl. Lehrerausfall-Versicherung
bis 300,-	<b>5,00</b>	<b>7,50</b>
bis 350,-	<b>6,50</b>	<b>9,00</b>
bis 400,-	<b>8,00</b>	<b>10,50</b>
bis 500,-	<b>9,00</b>	<b>13,50</b>

Alle Beträge in Euro.

### Kurzinformation zu den Versicherungsleistungen:

#### Reiserücktritt-Versicherung

Ersetzt die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei Nichtantritt der Reise.

**Versicherte Ereignisse sind z. B.:** Schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Tod einer versicherten Person oder einer Risikoperson, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, erheblicher Schaden am Eigentum, Verlust des Arbeitsplatzes der Eltern durch unerwartete betriebsbedingte Kündigung, unerwarteter Arbeitsplatzwechsel der Eltern und damit verbundener Umzug, unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, Nichtversetzung eines Schülers, Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, Schulwechsel und die unerwartete Einberufung zu einer Wehrübung.

Im Rahmen der **Lehrerausfall-Versicherung** wird auch das Risiko des Ausfalls ganzer Schulklassen abgedeckt, wenn der / die aufsichtsführende/n Lehrer/-in wegen der o. g. Ereignisse aus versichertem Grund an der Schul- / Klassenfahrt nicht teilnehmen kann. (Unterschreitung von zwei Lehrpersonen vorausgesetzt). Alle Teilnehmer der Gruppe müssen versichert sein.

#### Reiseabbruch-Versicherung

Erstattet die Mehrkosten für eine vorzeitige Rückreise aus versichertem Grund und Ersatz von Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen.

#### Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport

Erstattet die Kosten der notwendigen medizinischen Hilfe (Arzt- und Krankenhauskosten, Medikamente; Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen) und des medizinisch sinnvollen Rücktransports bei im Ausland akut auftretender Krankheit und Unfallverletzung; Leistungen in Deutschland: pauschaler Spesensatz, Rücktransport und Überführung.

#### Reise-Assistance

Unsere Reise-Assistance ist in allen Produkten enthalten und garantiert rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit! Unsere Spezialisten beraten und informieren kompetent, ob z. B. eine Reise storniert werden sollte oder wo im Ausland ein geeigneter Arzt oder eine Klinik zu finden ist. So lassen sich Zahlungskürzungen gegebenenfalls vermeiden.

#### Reiseunfall-Versicherung

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall während der Reise zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person führt.

**Versicherungssummen je Person:** bis zu 20.000,- bei Invalidität, 10.000,- bei Tod

#### Reisehaftpflicht-Versicherung

Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

**Versicherungssumme:** 500.000,- je Person bei Personen- und Sachschäden

Global Assistance

Allianz

\***Selbstbehalt Vollschutz:** Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen, Unfällen oder Schwangerschaften. Hier fällt ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens (mindestens € 25,- je Person/Objekt) an.

\*\***Selbstbehalt Basisschutz:** 20 % des erstattungsfähigen Schadens (mindestens € 25,- je Person/Objekt)

**Reiseart:** gültig für alle Reisearten – außer Schiffsreisen

**Geltungsbereich:** europaweit (inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln)

**Maximaler Reisepreis:** € 1.500,- je Person (Prämien für höhere Reisepreise auf Anfrage)

**Reisedauer:** Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal 45 Tage. Im Rahmen der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der Reise.

**Abschlusshinweise:** Der Abschluss des Reiserücktritt-Schutzes / Paketes mit Reiserücktritt-Schutz sollte bei Buchung der Reise erfolgen, ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Bei Buchungen ab 29 Tagen vor Reiseantritt ist die Versicherung sofort, spätestens innerhalb der nächsten 3 Werktage, abzuschließen.

**Wichtige Information:** Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen der AGA International S.A. Die vollständigen Produkt- und Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen können Sie unter [www.alpetour.de](http://www.alpetour.de) einsehen oder unter Tel +49.89.6 24 24-460 anfordern. Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

**Vor oder während der Reise kann viel passieren**, was nicht nur die Urlaubsfreude verderben, sondern u. U. auch richtig Geld kosten kann! Unsere ELVIA Reiseschutz-Produkte bieten Sicherheit. **Diese Ereignisse sind z. B. bei Reiserücktritt oder Reiseabbruch versichert:** Schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Tod einer versicherten Person oder einer Risikoperson, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, erheblicher Schaden am Eigentum, Verlust des Arbeitsplatzes der Eltern durch unerwartete betriebsbedingte Kündigung, unerwarteter Arbeitsplatzwechsel der Eltern und damit verbundener Umzug, unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, Nichtversetzung eines Schülers, Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, Schulwechsel und die unerwartete Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst oder einer Wehrübung. Weitere Infos zu den Versicherungsleistungen finden Sie hier:

#### **Reiserücktritt-Versicherung** ersetzt die

- vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei Nichtantritt der Reise;
- **Mehrkosten der Anreise** bei verspätetem Reiseantritt.

Versichert ist u. a. die nach Vertragsabschluss auftretende unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person oder eines nahen Angehörigen, die die planmäßige Durchführung der Reise unzumutbar macht. **Eine unerwartete schwere Erkrankung** liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheits-symptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben. Weitere versicherte Ereignisse siehe § 2 AVB RR.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RR, 5 AVB AB.

Im Rahmen der **Lehrerausfall-Versicherung** wird auch das Risiko des Ausfalls ganzer Schulklassen abgedeckt, wenn der/die aufsichtsführende/n Lehrer/-in wegen der o. g. Ereignisse aus versichertem Grund an der Schul-/Klassenfahrt nicht teilnehmen kann. (Unterschreitung von zwei Lehrpersonen vorausgesetzt). Alle Teilnehmer der Gruppe müssen versichert sein.

Ergänzend zu § 2 AVB RR besteht Versicherungsschutz, wenn ein/e Schüler/in wegen eines Schulwechsels nach Buchung der Reise / Anmeldung zur Schulfahrt an der Reise nicht teilnehmen kann, weil die gebuchte Reise/Schulfahrt in die Zeit nach Austritt aus der Schulklasse fällt. Versicherungsschutz besteht bis zur Inanspruchnahme der ersten gebuchten und versicherten Reiseleistung.

Tritt ein versichertes Ereignis ein, so müssen Sie die **Buchung unverzüglich stornieren**, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert, weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden (s. § 9 AVB AB). Vermeiden Sie diese Kürzung, indem Sie sich bei schweren Erkrankungen oder Unfallverletzungen unverzüglich an die Assistance wenden. Diese berät Sie zur Frage, ob storniert werden soll. Folgen Sie der Empfehlung, kommt eine Kürzung der Versicherungsleistung nicht in Betracht.

#### **Reiseabbruch-Versicherung** ersetzt

- die zusätzlich entstandenen **Rückreisekosten** nach Art und Qualität der versicherten Reise;
- den **anteiligen Reisepreis** der nicht genutzten Reiseleistung vor Ort bei nicht planmäßiger Beendigung bzw. Unterbrechung der Reise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung.

Zu den versicherten Ereignissen, Ausschlüssen, Obliegenheiten und zum Selbstbehalt siehe Reiserücktritt-Versicherung.

#### **Reise-Krankenversicherung** erstattet

die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im Ausland bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

- Arzt- und Krankenhauskosten;
- Medikamente;
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen.

Die Assistance empfiehlt den Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächst erreichbarer Nähe. Leistet die versicherte Person der Empfehlung der Assistance Folge, werden in Abweichung von §§ 1 und 2 AVB RK zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
- Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
- Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist oder alternativ Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort in vereinbarter Höhe.
- Bei Reisen innerhalb Deutschlands und in den Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält, werden Kosten für die Heilbehandlung nicht ersetzt. Stattdessen erhalten die versicherten Personen im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Behandlung am Urlaubsort wegen während der Reise akut aufgetretener Krankheit oder Verletzung einen pauschalen Spesenersatz für maximal 45 Tage. Mitversichert sind auch Kranken-Rücktransport und Überführung.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 4 AVB RK, 5 AVB AB.

#### **Kranken-Rücktransport**

ELVIA erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene, geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführungskosten.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Rücktransporte aufgrund von Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RT, 5 AVB AB.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich an die Assistance.

#### **Reise-Assistance**

Bietet weltweite Hilfe bei Notfällen im Ausland: bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Organisiert Kranken-Rücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter einer zentralen Rufnummer steht die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

#### **Reiseunfall-Versicherung**

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall während der Reise zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person führt.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen oder Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte); zu weiteren Ausschlüssen vgl. §§ 2 AVB RU, 5 AVB AB.

An der Gesundheitsschädigung mitwirkende Vorerkrankungen führen ggf. zu Einschränkungen in der Versicherungsleistung, siehe § 5 Nr. 1 AVB RU.

Im Rahmen der Zahlung der Versicherungsleistungen wegen dauernder Invalidität sind die besonderen Fristen für die Geltendmachung zu berücksichtigen, vgl. § 7 AVB RU.

#### **Reisehaftpflicht-Versicherung**

Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Schäden, die aus der Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge oder aus der Ausübung der Jagd entstehen, sowie grundsätzlich an Gegenständen, die in Obhut genommen wurden (Ausnahme: gemietete Räume). Kein Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtschäden aus beruflicher Tätigkeit, § 3 AVB RH.

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich bei ELVIA und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 AVB RH. Werden die Obliegenheiten nicht beachtet, kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB.

